



Inhaltsverzeichnis

I. Bildung, Sozial- und Gesellschaftspolitik, Organisation	3
1. Arbeitsmarktbericht lässt optimistisch ins neue Jahr blicken	3
2. 2018 - Wachstum und kein Ende?	3
3. Mit gebündelter Kraft: Fusion zum neuen REFA Nordwest-Regionalverband Rheinland	3
4. Chemie-Absolvent der Hochschule Niederrhein erhält Förderpreis der Unternehmerschaft Niederrhein	4
5. Berufsorientierung leicht gemacht: beokalender schafft Überblick bei Veranstaltungen zur Berufsorientierung	4
6. 20. Februar 2018: Regionalwettbewerb Jugend forscht	4
7. Pilotabschluss in der Metallindustrie	5
8. Joachim Heghman erneut ehrenamtlicher Richter beim Arbeitsgericht Krefeld	5
II. Arbeitsrecht	7
1. Hinweis des Monats: Vergütung von Umkleide- und Wegezeiten bei auffälliger Dienstkleidung BAG vom 6. September 2017 - 5 AZR 382/16	7
2. Rechtfertigt die heimliche Aufnahme eines Personalgesprächs eine fristlose Kündigung? LAG Hessen vom 23. August 2017 - 6 Sa 137/17	8
3. Keine Haftung des Arbeitgebers für Impfschäden BAG vom 21. Dezember 2017 - 8 AZR 853/16	9
4. Verzugspauschale gilt auch im Arbeitsrecht LAG Düsseldorf vom 27. Oktober 2017 - 10 Sa 308/17	10
5. Bundesagentur für Arbeit: eService für Unternehmen	10
6. Anpassungsprüfung für laufende Leistungen der betrieblichen Altersversorgung - Maßgebliche Preisindizes	11
7. Kurzarbeitergeld Verordnung über die pauschalierten Nettoentgelte für das Kurzarbeitergeld für das Jahr 2018 verkündet	12
III. Sozialversicherung und Steuern	15
1. Sturz während betrieblichen Bowling-Turniers kann Arbeitsunfall sein SG Aachen vom 6. Oktober 2017 - S 6 U 135/16	15
2. Altersteilzeit Sperrzeit bei Wechsel in die Arbeitslosigkeit nach Altersteilzeit BSG vom 12. September 2017 - B 11 AL 25/16 R	15
3. Betriebsrentenstärkungsgesetz Bundesfinanzministerium veröffentlicht überarbeitetes steuerliches Anwendungsschreiben	17
4. Bundesrat stimmt zu: Beitragssatz zur Rentenversicherung sinkt	18
5. Beitragsrechtliche Beurteilung von Leistungen aus betrieblichen Riester-Verträgen	19
6. Sozialversicherungs- und Beitragsrecht Besprechungsergebnis der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger vom 8. November 2017	20



7. Zuwanderungsrecht: Anpassung des jährlichen Mindestgehalts für die Erteilung einer blauen Karte EU	21
8. Sozialversicherungsrecht Änderungen ab dem 1. Januar 2018 in den Bereichen Gesundheit, Alterssicherung und Arbeitsmarkt	21
9. Schwerbehindertenrecht Sozialgesetzbuch IX: Neufassung zum 1. Januar 2018	23
10. Ausgleichsabgabe und Beschäftigungspflicht schwerbehinderter Menschen: Software „IW-Elan“ statt „REHADAT-Elan“ für Anzeigeverfahren nutzen	23
IV. Arbeits- und Gesundheitsschutz	25
1. Bericht über den Stand von Sicherheit und Gesundheit in der Arbeit 2016	25
V. Personalwesen	27
1. Stellengesuche	27

[Auszugsweise Text]



I. Bildung, Sozial- und Gesellschaftspolitik, Organisation

1. Arbeitsmarktbericht lässt optimistisch ins neue Jahr blicken

Mit der Bekanntgabe der Arbeitsmarktdaten für den Monat Dezember 2017 zog der Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Krefeld, Dirk Strangfeld, gemeinsam mit Dr. Ralf Sibben (Unternehmerschaft Niederrhein, Vorsitzender des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Krefeld) und Thomas Ziegler (DGB-Region Düsseldorf-Bergisch Land, stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsausschusses) in der Jahrespressekonferenz auch die Bilanz auf dem Arbeitsmarkt für das vergangene Jahr.

Zufrieden mit der Entwicklung des Arbeitsmarktes äußerte sich der Leiter der Agentur für Arbeit Krefeld, Dirk Strangfeld; der Hauptgeschäftsführer der Unternehmerschaft Niederrhein, Dr. Ralf Sibben, wies darauf hin, dass es bereits heute in einigen Betrieben Schwierigkeiten gibt, gute Fachkräfte zu finden.

[...]

II. Arbeitsrecht

1. Hinweis des Monats:

Vergütung von Umkleide- und Wegezeiten bei auffälliger Dienstkleidung BAG vom 6. September 2017 - 5 AZR 382/16

Der Kläger ist seit März 1984 bei der Beklagten als Krankenpfleger mit einer Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden auf Basis eines schriftlichen Arbeitsvertrags beschäftigt, der den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 22. Februar 1961 in Bezug nimmt. Außerdem ist die Beklagte seit 1. März 2014 an einen Haustarifvertrag gebunden. Die Beklagte schloss mit dem Betriebsrat am 5. Juli 1995 eine „Dienstvereinbarung über das Tragen von Dienst- und Schutzkleidung im Kreiskrankenhaus“ (DV), die u. a. bestimmt:

„1. Bereitstellung von Schutz- und Dienstkleidung: 1.1 Die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung bleibt in seinem Eigentum und wird der/dem Beschäftigten für die Zeit der dienstlichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt.

3. Tragen von Dienstkleidung: Jede/r Beschäftigte ist verpflichtet, während des Dienstes die entsprechende Dienstkleidung zu tragen. Der Arbeitgeber stellt Umkleideräume und abschließbare Schränke für jede/n Beschäftigte/n zur Verfügung.“



Außerdem wurde in der DV festgehalten, dass das männliche Pflegepersonal jeweils sechs weiße Hosen und weiße Oberteile erhält. Das während des Dienstes zu tragende Namensschild ist mittels eines Clips abnehmbar. Bei der Beklagten gilt eine „Arbeitsanweisung Händehygiene“, die eine hygienische Händedesinfektion von 30 Sekunden nach einer Standard-Einreibungsmethode vorsieht.

Der Kläger verlangt Überstundenvergütung wegen Umkleide- und dadurch veranlasster innerbetrieblicher Wegezeiten für die Zeit vom Februar 2013 bis April 2014. An 100 Arbeitstagen habe er durchschnittlich 12 Minuten/Arbeitstag für das An- und Ablegen der Dienstkleidung und für die Wegezeiten vom Umkleideraum zur Arbeitsstelle und zurück benötigt. Darin enthalten seien auch jeweils 30 Sekunden für die Händedesinfektion. Daraus ergäben sich insgesamt 20 Überstunden. Die DV lasse nur den Schluss zu, dass die Dienstkleidung nicht zu Hause angezogen und auf dem Weg zur Arbeit getragen werden dürfe.

Das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht (LAG) haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte Erfolg. Bei den streitgegenständlichen Umkleide- und Wegezeiten handelt es sich um vergütungspflichtige Arbeitszeit. Die gesetzliche Vergütungspflicht knüpft nach § 611 BGB an die Leistung der versprochenen Dienste an. Dazu zählt nicht nur die eigentliche Tätigkeit, sondern jede vom Arbeitgeber im Synallagma verlangte sonstige Tätigkeit oder Maßnahme, die mit der eigentlichen Tätigkeit oder der Art und Weise ihrer Erbringung unmittelbar zusammenhängt. Um vergütungspflichtige Arbeit handelt es sich beim An- und Ablegen einer besonders auffälligen Dienstkleidung. An der Offenlegung der von ihm ausgeübten Tätigkeit gegenüber Dritten habe der Arbeitnehmer außerhalb seiner Arbeitszeit kein objektiv feststellbares eigenes Interesse. Die Notwendigkeit des An- und Ablegens der Dienstkleidung und der damit verbundene Zeitaufwand des Arbeitnehmers - auch zum Aufsuchen der Umkleideräume - beruhte auf der Anweisung des Arbeitgebers. Daher schuldet dieser nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts (BAG) somit Vergütung für die durch den Arbeitnehmer hierfür im Betrieb aufgewendete Zeit.

Das BAG konnte allerdings nicht abschließend entscheiden, sondern musste die Sache an das LAG zurückverweisen. Das LAG muss nun feststellen, welche tariflichen Regelungen anwendbar sind und ob diese ggf. den sich aus § 611 BGB ergebenden Anspruch ausschließen oder besonders ausgestalten. Das LAG hat außerdem zu beachten, dass die Desinfektion der Hände nach der „Arbeitsanweisung Händehygiene“ unabhängig vom Umkleidevorgang und den damit verbundenen Wegezeiten bereits im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit vorzunehmen ist. Schließlich ist noch zu prüfen, ob die aufgewendete Zeit für das Umkleiden und den Weg „erforderlich“ war.

[...]



III. Sozialversicherung und Steuern

1. Sturz während betrieblichen Bowling-Turniers kann Arbeitsunfall sein SG Aachen vom 6. Oktober 2017 - S 6 U 135/16

Das Sozialgericht Aachen hatte über die Frage zu entscheiden, ob der Sturz während eines Bowling-Turniers auf einer Dienstreise ein Arbeitsunfall sein kann.

Die Klage des Arbeitnehmers hatte Erfolg. Das Gericht gab dem Kläger Recht, der an einer mehrtägigen betrieblichen Veranstaltung eines Partnerunternehmens seines Arbeitgebers teilgenommen hatte. Im Rahmen jener Veranstaltung fand auch ein Bowling-Turnier zwischen sämtlichen Teilnehmern statt, in dessen Verlauf der Kläger auf der Bowlingbahn ausrutschte und sich seine Schulter ausrenkte.

Während die beteiligte Berufsgenossenschaft die Anerkennung des Sturzes als Arbeitsunfall noch mit dem Argument verneint hatte, der Kläger habe sich beim Bowling privaten Belangen gewidmet, stellte das Gericht fest, dass es sich um einen Arbeitsunfall gehandelt hatte. Maßgeblich hierfür war für das Gericht, dass dem Kläger eine Teilnahme an der Fortbildung von seinem Arbeitgeber vorgeschrieben worden war und das Bowling-Turnier fester Programmpunkt der Veranstaltung gewesen ist. Da der Zweck der Veranstaltung der Austausch mit Mitarbeitern des Partnerunternehmens gewesen ist, von der beide Betriebe zu profitieren hofften, hat der Kläger mit der Teilnahme am Bowling-Turnier eine Nebenpflicht aus seinem Arbeitsverhältnis erfüllt.

Dass das Bowling-Turnier daneben auch persönlichen Belangen des Klägers wie der sportlichen Betätigung gedient habe, lässt den im Vordergrund stehenden betrieblichen Zweck nicht entfallen.

[...]

IV. Arbeits- und Gesundheitsschutz

1. Bericht über den Stand von Sicherheit und Gesundheit in der Arbeit 2016

Die Bundesregierung hat ihren "Bericht über den Stand von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit" vorgelegt. In dem Bericht wird insbesondere die Entwicklung bei den Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten in 2016 dargestellt.



Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass zwar die Anzahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle gestiegen ist, sich aber das relative Risiko, einen Arbeitsunfall zu erleiden, nicht erhöht hat. Ein Rückgang ist sowohl bei den schweren Arbeitsunfällen, die eine Rentenzahlung nach sich ziehen, als auch bei den tödlichen Arbeitsunfällen festzustellen. Die Anzahl der angezeigten Wegeunfälle hat sich erhöht. Bei den schweren Wegeunfällen sowie den tödlichen Wegeunfällen ist jedoch eine Abnahme zu verzeichnen. Bei den Berufskrankheiten hat lediglich die Zahl der Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit abgenommen. Die Zahl der anerkannten Berufskrankheiten, der neuen Berufskrankheiten sowie der Todesfälle durch Berufskrankheiten hat deutlich zugenommen. Die wichtigsten Ergebnisse im Bereich der Arbeits- und Wegeunfälle, der Entwicklung der Berufskrankheiten sowie Ausgaben der Unfallversicherungsträger sind in der Anlage 6 ausführlich dargestellt.

Neben detaillierten Statistiken zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit enthält der Bericht grundlegende arbeitsweltbezogene Daten zu Bevölkerung und Erwerbstätigkeit sowie den Arbeitsbedingungen. Schwerpunktthema des Berichts 2016 ist die Sicherheit und Gesundheit von Zeitarbeitnehmern. Hier zeigt sich, dass die Arbeitsunfallquote (meldepflichtige Arbeitsunfälle je 1.000 Versicherte) seit 2007 deutlich abgenommen hat. Lag die Arbeitsunfallquote bei Zeitarbeitnehmern 2007 noch bei 34,3 so ist diese um 29,1 % auf 24,3 pro 100.000 Erwerbstätige in 2016 gesunken. Ferner enthält der Bericht ein aktuelles Verzeichnis der Arbeitsschutzvorschriften des Bundes und der derzeit gültigen Vorschriften der Unfallversicherungsträger.

Der Bericht kann im Internet unter <https://tinyurl.com/y73nceqz> (www.bmas.de > Presse > Meldungen > Bundeskabinett beschließt Bericht über Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit) heruntergeladen werden.

[...]

V. Personalwesen

1. Stellengesuche

[...]